

Übung für Vorgerückte im Öffentlichen Recht

Hausarbeit

„Einweg ist kein Weg“

A betreibt in der Greifswalder Bahnhofsgegend den Schnellimbiss „Hansekogge“. Dort verkauft A neben alkoholfreien Getränken hauptsächlich Fischbrötchen sowie dazu passende Kartoffelerzeugnisse. Anfang des Jahres 2023 hat A sein Angebot durch einen Drive-in-Schalter erweitert, sodass Berufspendler noch schneller an ihr Abendessen kommen. A serviert seine Speisen entweder in Papiertüten oder soweit erforderlich, in Styroporboxen. Dazu reicht er immer auch Besteck aus Bambus. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gäste die Speisen vor Ort essen oder mitnehmen.

Zu seinen treuesten Stammkunden gehört auch der Oberbürgermeister der Stadt Greifswald (O), der nach Verzehr seines Matjesbrötchens regelmäßig einen ausführlichen Plausch mit A hält. Am Sonntag, 2.7.2023, erzählt O dem A beiläufig vom jüngsten Vorhaben der Greifswalder Bürgerschaft: Mit Beginn des Jahres 2024 sollen Einwegverpackungen, Einweggeschirr sowie Einwegbesteck mit einer Abgabe versehen werden. Hierzu führt O aus, dass durch diese Abgabe einerseits Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt werden sollen; andererseits soll die Verunreinigung des öffentlichen Raums durch unsachgemäß entsorgte Verpackungen verhindert werden. Schließlich, so der O stolz, werde die Abgabe auch einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen setzen. Als A den O verduzt anschaut, legt dieser dem A zur Verdeutlichung den Entwurf der Abgabe vor:

§ 1 – Erhebung und Gegenstand der Abgabe

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Abgabe, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke ‚to go‘).

(2) ¹Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z.B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. ²Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren

Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z.B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter).

In § 2 werden in Greifswald ansässige Endverkäufer*innen als Abgabeschuldner*innen bestimmt. § 3 sieht vor, dass die Abgabe jährlich durch Bescheid festgesetzt wird. Maßstab und Satz der Abgabe werden in § 4 festgelegt.

Nachdem O seine Ausführungen beendet hat, ist A außer sich vor Wut. Es könne nicht angehen, so der A, dass er als deutscher Staatsbürger jetzt sogar auf seinen Müll Abgaben zahlen solle; der Staat wolle sein Unternehmen durch diese schleichende Enteignung in den Ruin treiben. Im Übrigen könne er ja wohl selbst entscheiden, wie er sein Unternehmen führe. Selbst wenn er die Abgabe auf die Endverbraucher*innen umlege, würde dies die ohnehin schon hohen Preise weiter erhöhen. So würden letztlich die Kundinnen und Kunden ausbleiben. Er werde auf jeden Fall seine Anwältin einschalten, um diese bodenlose Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen.

Am 3.8.2023 soll die Abgabe von der Bürgerschaft beschlossen werden. Die vorherige heftige öffentliche Diskussion ging so weit, dass ein Verbund örtlicher Unternehmer*innen im sozialen Netzwerk Z angekündigt hat, den Bürgerschaftssaal mit Einwegverpackungen „zu fluten“. Die Ernsthaftigkeit dieser Ankündigung kann nicht sicher nachgewiesen werden. Als Reaktion darauf beschließt die Bürgerschaft in der nichtöffentlichen Sitzung vom 1.8.2023, die Öffentlichkeit bei der Beschlussfassung über die Abgabe auszuschließen.

Kurz vor der Beschlussfassung verlangt die konservative Fraktion (K-Fraktion), die ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft umfasst, dass O sich noch einmal zu einigen strittigen Punkten der Abgabe – insbesondere zur finanziellen Umsetzbarkeit für Kleinstbetriebe – äußern solle. O meint jedoch, dass er schon alles gesagt habe und die Fraktion im Übrigen „eh nur Streit suche“. Er verweigert damit jede weitere Äußerung. Die Abgabe wird daraufhin trotz des andauernden Protests der K-Fraktion von der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft am 3.8.2023 beschlossen und ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Als A davon erfährt, sucht dieser, wie angekündigt, umgehend seine Anwältin auf. In einer ersten Beratung sagt diese dem A zu, alle juristischen Mittel gegen die Abgabe zu ergreifen. Die Abgabe weise, so die Anwältin des A, keinen örtlichen Bezug auf, so dass die Stadt schon gar nicht dafür zuständig sei. Die Stadt könne diese damit gar nicht erlassen. Zudem widerspreche sie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz des Bundes. A möchte sich jedoch nicht nur auf die Meinung seiner Anwältin verlassen und bittet Sie, ein Gutachten zu der Frage anzufertigen, ob ein gerichtliches Vorgehen gegen die Abgabe Erfolg hat.

Bearbeitungshinweis:

Sämtliche durch den Fall aufgeworfene Rechtsfragen sind ggf. im Hilfsgutachten zu klären.
Ortsrecht der Stadt Greifswald ist, soweit es nicht abgedruckt wurde, nicht heranzuziehen.

Der Umfang der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten.

Sachverhalt mit redaktionellen Änderungen vom 05.02.2024.